



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Interministerieller Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten  
der obersten Bundesbehörden

Frau Claudia Keller

Per E-Mail  
gleichstellungsbeauftragte@bmfsfj.bund.de

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-11939

Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:  
RD Dr. Onstein

jost.onstein@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2021

D2-30107/10#9

Berlin, 5. Januar 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Keller,

für Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2021 danke ich Ihnen. Der Bitte des IMA-GB um Quantifizierung der zeitlichen Obergrenzen für die Bewilligung einer Nebentätigkeit während der familienbedingten Beurlaubung komme ich gerne nach:

Die familienbedingte Teilzeit oder Beurlaubung setzt nach § 92 Absatz 1 BBG voraus, dass die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder sonstige Angehörige tatsächlich betreut oder pflegt. Während der familienbedingten Teilzeit oder Beurlaubung aufgenommene Nebentätigkeiten dürfen diesem Zweck nicht zuwiderlaufen (§ 92 Absatz 3 BBG).

Die Beamtin oder der Beamte muss daher infolge der Aufnahme einer Nebentätigkeit noch in der Lage sein, dem gesetzlichen Erfordernis der tatsächlichen Betreuung hinreichend gerecht zu werden. Diese Voraussetzung ist mit Blick auf die Prinzipien des Berufsbeamtentums wie der Hauptberuflichkeit und dem Lebenszeitprinzip nur erfüllt, wenn sich die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte an Stelle der Berufsausübung ganz oder zumindest überwiegend der tatsächlichen Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger widmet. Nach dem Zweck der Freistellung tritt die tatsächliche Betreuung als familiäre Tätigkeit zeitlich an die Stelle der üblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeamten.

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ist somit die familienpolitische Zielrichtung der Beurlaubung zu berücksichtigen, wonach die gewonnene Arbeitszeit für die Pflege oder Betreuung

von Kindern oder sonstigen Angehörigen und nicht für Nebentätigkeiten verwendet werden soll. Zudem sollen (familienbedingte) Beurlaubungen nicht dazu dienen, dass Beamtinnen und Beamte sich – über den Zweck der Beurlaubung hinaus – ohne Risiko in der Privatwirtschaft erproben.

Die nebensätigkeitsrechtliche Fünftelregelung bildet daher auch im Fall der familienbedingten Beurlaubung einen Orientierungsrahmen, von dem in begründeten Fällen zugunsten der Beamtin oder des Beamten abgewichen werden kann. Hierbei kann die Nebensätigkeit mit dem Zweck der Freistellung im Einzelfall vereinbar sein, wenn wegen des zu erbringenden Betreuungsumfanges auch ohne die Nebensätigkeit weder voller Dienst noch Teilzeitbeschäftigung möglich wäre (vgl. zum Vorstehenden mein Rundschreiben „Nebensätigkeitsrecht der Beamtinnen und Beamten des Bundes“ vom 28. Juni 2017 (D2-30107/4#4).

Die zeitliche Obergrenze von 32 Wochenstunden nach § 7 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) ist hingegen nicht anwendbar. Die Regelung ist eine eng umgrenzte Ausnahmevorschrift, die auf andere Sachverhalte jenseits der Elternzeit nicht übertragbar ist. Dies gilt insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung der Elternzeit auf höchstens drei Jahre. Die familienbedingte Beurlaubung ist hingegen bis zu 15 Jahren möglich. Dies rechtfertigt nebensätigkeitsrechtlich eine andere, restriktivere Beurteilung. Mit den Grundsätzen der Hauptberuflichkeit und der vollen Dienstleistungspflicht wäre es nicht vereinbar, wenn sich Beamtinnen und Beamten während der familienbedingten Beurlaubung – unter Erhalt beamtenrechtlicher Privilegien – für einen erheblichen Zeitraum ihres Berufslebens in einem nah an die Vollzeitbeschäftigung heranreichenden Zweitberuf außerhalb ihres Beamtenverhältnisses einrichten könnten.

Ich bin gerne bereit, die im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Fünftelregelung als Orientierungsrahmen missverständliche Formulierung in der Broschüre „Teilzeit und Beurlaubung im öffentlichen Dienst des Bundes“ bei Gelegenheit zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Lars Mammen